

Drucksache 114/2018

Verfasser: Peter Müller
Telefon: 07159/924-117
Aktenzeichen: 960.04
Datum: 12.09.2018

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Gemeinderat	öffentlich	26.09.2018	Beschlussfassung

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Anlage Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Die Annahme der aus der Anlage ersichtlichen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird genehmigt

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Mit Wirkung vom 18. Februar 2006 wurde § 78 Gemeindeordnung folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmung anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Um dieser Gesetzesänderung Rechnung zu tragen, hat der Gemeinderat am 02.08.2006 folgende "Richtlinien zur Annahme von Spenden" beschlossen (GR-Drucksache 82/2006):

1. *Kuchenspenden, Blumenspenden, Brötchen und Getränke für Kinderfeste, Kleiderspenden, Bücherspenden dürfen von allen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Stadt vorbehaltlos angenommen werden. Der Gemeinderat erklärt vorab seine allgemeine Genehmigung zur Annahme dieser Spenden. Auf eine Erfassung wird verzichtet.*
2. *Geld- oder Sachspenden und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Betrag oder Wert von 100 Euro (Kleinspenden) dürfen vom Bürgermeister oder Beigeordneten vorbehaltlos angenommen werden. Sie werden in einer „Sammelvorlage“ aufgelistet und mindestens halbjährlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.*
3. *Geld- oder Sachspenden mit einem Betrag oder Wert über 100 Euro dürfen vom Bürgermeister oder Beigeordneten ohne vorherige Zustimmung des Gemeinderats unter Vorbehalt entgegen genommen werden. Der Gemeinderat entscheidet jeweils im Einzelfall über die Annahme der Geld- oder Sachspende. Entgegengenommene Spenden sind grundsätzlich zurückzugeben, falls sich der Gemeinderat gegen die Annahme entscheidet.*
4. *Geld- oder Sachspenden und ähnliche Zuwendungen über 5000 Euro dürfen vom Bürgermeister oder Beigeordneten erst dann entgegen genommen werden, wenn der Gemeinderat die Annahme der Geld- oder Sachspende im Einzelfall beschlossen hat.*

Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung im Rahmen der o.g. beschlossenen Richtlinien. Die Stadt Kämmerei erstellt hierzu in regelmäßigen Abständen entsprechende Sitzungsvorlagen mit einer Übersicht der im Einzelnen erhaltenen oder eingeworbenen Zuwendungen. Aus Gründen der Transparenz werden dabei auch die bestehenden Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt Renningen und dem Zuwendungsgeber aufgezeigt.

In der Anlage sind die seit der letzten Genehmigung durch den Gemeinderat eingegangenen bzw. eingeworbenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen angeführt. Der Gemeinderat wird gebeten, die Annahme zu genehmigen.

gez. Peter Müller
Erster Beigeordneter